

Amtsblatt für das Amt Lieberose/Oberspreewald

Jahrgang 12

Samstag, den 20. Juni 2015

Nummer 7

Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes für das Amt Lieberose/Oberspreewald

Öffentliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung der Beschlüsse aus der 6. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lieberose vom 11. Mai 2015 Seite 2

Bekanntmachung der Beschlüsse aus der 4. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Alt Zauche-Wußwerk vom 21. Mai 2015 Seite 2

Bekanntmachung der Einladung zur Vollversammlung der Jagdgenossenschaft Byhleguhre Seite 2

Amtliche Bekanntmachungen

Zwangsversteigerungen – Amtsgericht Lübben (Spreewald)
AZ: 52 K 19/13 – Gemarkung Lieberose, Flur 3, Flurstück 233 Seite 2



- Herausgeber:
Amt Lieberose/Oberspreewald
Der Amtsdirektor, Kirchstraße 11, 15913 Straupitz

- Verantwortlich:
Hauptamt des Amtes Lieberose/Oberspreewald - Frau Chilla

- Verlag und Druck:
Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, An den Steinenden 10, 04916 Herzberg

- Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan, www.wittich.de/agb/herzberg

- Bezugsmöglichkeiten:
Das Amtsblatt ist in den Verwaltungsstellen des Amtes Lieberose/Oberspreewald in 15868 Lieberose, Markt 04 und in 15913 Straupitz, Kirchstraße 11, jeweils im Hauptamt, kostenlos erhältlich.

Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das Mitteilungsblatt in Papierform zum Abopreis von 29,40 Euro (inklusive MwSt. und Versand) oder per PDF zu einem Preis von 1,50 Euro pro Ausgabe über den Verlag bezogen werden.

Öffentliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung der Beschlüsse aus der 6. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lieberose vom 11. Mai 2015

Öffentlicher Teil

TOP 4 **Beschlussempfehlung:**
Hinzuführung der nördlichen Fläche (zwischen B320 und Eichberg) vom Stadtwald bei Neuverpachtung des Eigenjagdbezirkes „Lieberoser Stadtwald“

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt mehrheitlich die Hinzuführung der nördlichen Fläche (zwischen B 320 u. Eichberg) vom Stadtwald bei Neuverpachtung des Eigenjagdbezirkes „Lieberoser Stadtwald“.

TOP 5 **Beschlussempfehlung:**
Grundsatzentscheidung über die Art der Jagdnutzung des Eigenjagdbezirkes „Lieberoser Stadtwald“ inkl. der Flächen aus der Lieberoser Abfindung

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt mehrheitlich die Jagdnutzung des Eigenjagdbezirkes „Lieberose Stadtwald“ inkl. der Flächen aus der „Lieberoser Abfindung“ durch Ausgabe von entgeltlichen Begehungsscheinen durchzuführen.

TOP 7 **Beschlussempfehlung:**
Anbringung einer Informationstafel am Gebäude des ehemaligen Landambulatoriums in Lieberose (Mühlenstraße 20)

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt einstimmig eine Informationstafel neben der Eingangstür am Gebäude des ehemaligen Landambulatoriums zum Gedenken an den russischen Häftlingsarzt Dr. Viktor B. Brashnikow für seinen selbstlosen Einsatz im Krankenrevier KZ-Nebenlager Lieberose an zubringen. Sämtliche damit verbundene Kosten trägt die Stadt Lieberose.

Nichtöffentlicher Teil

Die Verpachtung der Jagdfläche an einen Bieter wurde beschlossen.

Der Verkauf des Grundstücks Gemarkung Lieberose, Flur 14, Flurstück 338/3 bis 338/16 wurde beschlossen.

Der Verkauf des Grundstücks Gemarkung Lieberose, Flur 13, Flurstück 7/13, 5/10 wurde beschlossen.

Der Antrag auf Kaufpreisminderung für das Teilgrundstück vom Flurstück 572, Flur 14, Gemarkung Lieberose wurde abgelehnt. Die Verpachtung einer Teilfläche von ca. 1400 m² in der Gemarkung Lieberose aus dem Flurstück 589, der Flur 14 wurde beschlossen.

Bekanntmachung der Beschlüsse aus der 4. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Alt Zauche-Wußwerk vom 21. Mai 2015

Öffentlicher Teil

TOP 3) **Beschlussempfehlung**
Zustimmung zum Kauf Kompakt-Mäher
Die Gemeindevertretung beschließt mehrheitlich die Zustimmung zum Kauf des ISEKI-Kompakt-Mäher SFH für einen Rechnungsbetrag in Höhe von (brutto) 27.536,60 €.

Einladung zur Vollversammlung der Jagdgenossenschaft Byhleguhre

Am: **Freitag, dem 10. Juli 2015, um 19.00 Uhr**
in der: **Gaststätte „Kastanienhof“ Byhleguhre**

Tagesordnung:

1. Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit der Jagdgenossen und Flächen
2. Beschluss über die Jagdnutzung des Jagdbezirkes Byhleguhre von 2016 - 2028
3. Beschluss über das Verfahren der Ausschreibungsbedingungen und die Bevollmächtigung des Jagdvorstandes zur Vorbereitung der Neuverpachtung
4. Informationen und Anfragen
5. Gemütliches Beisammensein

Alle Jagdgenossen und Flächenbesitzer mit Partnern sind herzlich eingeladen!

Der Vorstand der Jagdgenossenschaft

Amtliche Bekanntmachungen

Amtsgericht Lübben (Spreewald)
52 K 19/13 Lübben (Spreewald), den 17.04.2015

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Montag, dem 06.07.2015, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Lübben (Spreewald), Gerichtsstr. 2-3, Erdgeschoss, Saal II** das in Lieberose liegende, im Grundbuch von Lieberose, Blatt 1579 eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück **Bestandsverzeichnis Nr. 1 Gemarkung Lieberose Flur 3 Flurstück 233 Friedrich-Ebert-Straße 3 groß 65 qm** versteigert werden.

Bebauung:

Wohnobjekt, bebaut mit einem teilweise unterkellerten Einfamilienhaus (Doppelhaushälfte) – Erdgeschoss mit Anbau und ausgebautem Dachgeschoss (Wohnfläche ca. 96 qm) sowie einer teilweise ausgebauten Scheune und Garage. Baujahr 1924, Modernisierung um 1991 in Stadtrandlage von Lieberose in guter Wohnlage

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 27.08.2013 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf:

52.000,00 Euro

(je Miteigentumsanteil 26.000,00 Euro)

im Versteigerungstermin am 16.06.2014 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen gebliebenen Rechte

- die Hälfte

des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Wichtige Hinweise:

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der

Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Soweit die Anmeldung über die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht das nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.



Wilde, Rechtspflegerin

